

Dr. Franz Unterasinger
Rechtsanwalt

Radetzkystraße 8, 8010 Graz
Tel.: 0316/ 81 01 41
Fax: 0316/ 81 01 42
E-Mail: unterasinger@unterasinger.at

Vollmacht und Honorarvereinbarung,

mit der ich (wir):

Name	Adresse	Geburtsdatum	Ausweis / Nummer

**Dr. Franz Unterasinger, Rechtsanwalt,
in Radetzkystraße 8, 8010 Graz**

Prozessvollmacht erteilen, und diesen bevollmächtigte(n) und ermächtigte(n), (jeden einzelnen für sich), mich (uns) und meine Erbe(n) auch über den Tod hinaus **in allen Angelegenheiten** vor Gerichten, auch gemäß §§ 31 ZPO, 39ff. und 455 StPO, vor allen Behörden, auch gemäß § 26 AVG und § 83 BAO und außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, auch zu eigenen Händen (Postvollmacht) anzunehmen; grundbuchsfähige Urkunden aller Art, insbesondere Einverleibungs-, Vorrangs-, Löschungs- und Zustimmungserklärungen sowie Rangordnungsgesuche zu fertigen und alle Anträge auf Bewilligung bücherlicher Eintragungen zu stellen; Vergleiche aller Art, auch nach § 205 ZPO, abzuschließen; Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, bei Kreditinstituten für mich (uns) Konten und Depots zu eröffnen, über diese zu verfügen und aufzulösen, von Kreditinstituten volle Auskunftserteilung zu verlangen, wobei diese Institute und ihre Angestellten ihm gegenüber vom Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt gem. § 38 Abs. 2 BWG sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, diese als Zeugen vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden, Abschriften und Krankengeschichten und ärztliche Befunde unter Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu verlangen; überhaupt alle Personen von mir (uns) gegenüber bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu entbinden und die Bekanntgabe aller auf mich (uns) Bezug habenden gespeicherten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verlangen; Konkurs- und Ausgleichsanträge zu stellen; bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte entgeltlich oder unentgeltlich zu erwerben, zu belasten und zu veräußern, Anleihen aufzunehmen und Darlehensverträge zu schließen; sowie Verträge abzuschließen, rechtskräftige Erklärungen und vermögenswerte Verpflichtungen aller Art zu begründen; Erbschaften bedingt oder unbedingt anzunehmen oder auszuschlagen, eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben, Verlassenschaften schriftlich durchzuführen; Gesellschaftsverträge jeder Art abzuschließen und abzuändern, General-, Haupt- und sonstige Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen einzuberufen, mich (uns) in diesen zu vertreten und das Stimmrecht auszuüben; Schiedsverträge abzuschließen und Schiedsrichter und Schiedsmänner zu bestellen sowie Treuhänder zu berufen; Stellvertreter (Substituten) mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was er für nützlich hält.

Ich (Wir) stimme (n) dem Schriftverkehr an mich (uns) per einfachem Email zu, meine (unsere) E-Mailadresse(n) lautet/lauten wie folgt:

--

Honorarvereinbarung

Der Honorarverrechnung werden, soweit keine anderen abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, die seinerzeitigen „**Autonomen Honorarrichtlinien**“ (**AHR**) in ihrer letzten Fassung in Verbindung mit §§ 5,7 bis 18 der jeweils gültigen „**Allgemeinen Honorarkriterien**“ (**AHK**), beschlossen vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, zugrunde gelegt, ersichtlich unter <https://www.unterasinger.at/> und unter <http://www.rechtsanwaelte.at>.

Ich (Wir) wurden über den wesentlichen Inhalt und die Bedeutung der AHR und der AHK aufgeklärt. Herr Dr. Franz Unterasinger ist zur jederzeitigen Zwischenabrechnung seiner Leistungen und Auslagen und zur Anforderung von Honorar- und Barauslagenakontozahlungen berechtigt.

Zur allgemeinen Erläuterung der Kostenfrage empfiehlt die Kanzlei Dr. Franz Unterasinger die Informationsbroschüre der Österreichischen Rechtsanwälte.

Im beiderseitigen Interesse wird vereinbart, regelmäßig in Abständen je nach Eigenart des Mandats Zwischenabrechnungen zu legen. Spätestens mit vollständiger Beendigung des Mandats wird das Honorar abgerechnet.

Erstberatung

Das Erstgespräch ist nicht kostenlos, da Leistungen auf höchstem juristischen Niveau nicht gratis angeboten werden können. Müssen für die Einschätzung der Aussichten der Anspruchsverfolgung Unterlagen geprüft werden, so verrechnet die Kanzlei eine einmalige Pauschale von € 150,00 (inkl. USt), welche in bar mitzubringen ist, wobei ein Erstgespräch von zumindest 30 bis höchstens 50 Minuten dauert.

Erfüllungsort ist der Kanzleisitz des Bevollmächtigten. Gerichtsstand ist Graz, insoweit nicht § 14 Konsumentenschutzgesetz entgegensteht. Es gilt österreichisches Recht.

Eine Kopie der unterfertigten Honorarvereinbarung und Vollmacht wurde mir (uns) übergeben.

Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung trägt bis zur vereinbarten Deckungssumme die Kosten des Rechtsanwaltes, die Rechtsanwaltskosten des Gegners, sowie die Gerichts- und sonstigen Verfahrenskosten. Da der Rechtsschutzbereich verschiedene Sparten umfasst, ist allerdings zu prüfen, ob die für die konkrete Rechtssache erforderliche Sparte auch tatsächlich von der Versicherung gedeckt wird. Ob Rechtsschutzdeckung besteht, ist von den Mandanten im Vorfeld abzuklären, die Versicherungspolize und Schadenummer im Vorfeld der Kanzlei Dr. Franz Unterasinger bekannt zu geben. Die nachträgliche Verrechnung mit der Versicherung muss vom Mandanten selbst durchgeführt werden, ein allenfalls nach Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung noch offen aushaftender Restbetrag ist von den Mandanten abzudecken.

Erklärung zum Datenschutz:

Ich (Wir) bestätige(n) die Kenntnisnahme des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu meinen (unseren) Rechten angeführt sind, und welches unter www.unterasinger.at jederzeit für mich (uns) eingesehen werden kann / mir (uns) ausgehändigt wurde.

Graz, am:

Unterschrift(en):